

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Beteiligung)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 4a BauGB wurde am 30.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 09.11.2020 bis einschließlich 09.12.2020 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Weiherhammer abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4a BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.10.2020 und Frist bis zum 09.12.2020

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. (Schreiben vom 16.11.2020).....	1
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf. (Schreiben vom 16.11.2020).....	1
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf. (Schreiben vom 07.12.2020).....	1
4. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 06.11.2020)	2
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30.10.2020)	2
6. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 42 Bauamt (Recht) (Schreiben vom 09.12.2020).....	2
7. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 41 Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 04.11.2020)	4
8. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 44 Technische Sachbearbeitung (Schreiben vom 11.11.2020)	4
9. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 45 Bodenschutz, staatliches Abfallrecht (Schreiben vom 30.10.2020)	5
10. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 41 (Naturschutz, Landschaftspflege) (Schreiben vom 05.01.2021)	5
11. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 11.11.2020).....	5
12. Regierung der Oberpfalz Gemeinde Weiherhammer (Schreiben vom 20.11.2020)	6
13. Regierung der Oberfranken, Bergamt Nordbayern Gemeinde Weiherhammer (Schreiben vom 20.11.2020)	7
14. Staatliches Bauamt Amergerg-Sulzbach (Schreiben vom 11.11.2020)	7
15. Deutsche Telekom Technik GMBH (Schreiben vom 10.11.2020)	7
16. TenneT Bauleitplanung (Schreiben vom 23.11.2020)	7
17. Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 02.12.2020)	8
18. Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (Schreiben vom 17.11.2020)	10
19. Markt Mantel (Schreiben vom 03.12.2020)	11
20. Stadt Grafenwöhr (Schreiben vom 30.11.2020)	11

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.		Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. (Schreiben vom 16.11.2020)		
1.1.		Aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände. Da georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustellungsdienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben.	Die Festlegung erfolgt durch die Verwaltung.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>
2.		Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf. (Schreiben vom 16.11.2020)		
2.1.		Die Deponie Kalkhäusl und somit die künftige Vergärungsanlage ist allseits von (Staats)wald umgeben mit einer kürzesten Entfernung von (planimetriert) ca. 80 Metern. Aus forstfachlicher Sicht sind deshalb Maßnahmen vorzusehen welche verhindern, dass beim Betrieb der Vergärungsanlage waldschädliche Emissionen, insbesondere Ammoniak, in die Abluft gelangen können.	In einem noch zu erstellenden Fachgutachten werden Aussagen zu den zu den zu erwartenden Emissionen (Geruch, Ammoniak) und ggf. erforderlichen betrieblichen Maßnahmen getroffen. Dies erfolgt jedoch regulär erst im Zuge des nachfolgenden BimSchG-Antrages.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>
3.		Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf. (Schreiben vom 07.12.2020)		
3.1.		Der Markt Weiherhammer plant auf der Flurnummer 331/1, Gmkg. Röthenbach, einen ca. 2,5 ha großen Solarpark auf der ehemaligen Mülldeponie Kalkhäusl. Im Südwesten der o. g. Flurnummer befindet sich bereits eine PV-Anlage. Das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. begrüßt die Überplanung der ehemaligen Deponie. Dadurch werden der Landwirtschaft keine Flächen aus der primären landwirtschaftlichen Produktion genommen. Die Ziele im Regionalplan sind einschlägig. Obwohl es sich um eine sog. Konversionsfläche handelt, ist ein Ausgleich zu erbringen. Dieser soll außerhalb des überplanten Bereichs liegen. Das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. fordert, den Ausgleich innerhalb der Deponie zu erbringen, um landwirtschaftlich genutzte Flächen zu schonen. Für die Ausgleichsund/ oder Ersatzmaßnahmen dürfen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Ein sparsamer Verbrauch von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen sowie der Fortbestand und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur sind wichtige Grundsätze in der Landesplanung. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für ein Bauvorhaben dazu führt, dass auch diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Gemäß 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (für Ausgleichs o. Ersatzmaßnahmen) auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. In besonderer Weise wird dabei herausgestellt, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Vorrangig ist zu prüfen, ob die Kompensation durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Damit soll möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der landwirt-	Aufgrund der besonderen Anforderungen durch die Deponienutzung an die Oberflächengestaltung ist der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht innerhalb der Deponie realisierbar. Für den Ausgleich wird ein Flurstück in Mallersricht in Anspruch genommen, das bereits vorsorglich für zukünftige Kompensationsmaßnahmen durch den Landkreis erworben wurde. Die geplante Umwandlung von Acker in ermöglicht auch zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		schaftlichen Nutzung genommen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob der Waldumbau, hin zu klimastabilen Wäldern, als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden kann. Aus Sicht der Landwirtschaft ist für die Außenkompensation ein gesteuertes Kompensationsflächen-Management die geeignete Lösung zur Verhinderung von Schäden an der Agrarstruktur. Es bietet gleichzeitig die Möglichkeit zur Schaffung eines ökologisch sinnvollen Biotopverbundes in Verbindung mit dem Erhalt und der Aufwertung der Kulturlandschaft. Wir bitten um Zusendung eines Auszuges aus dem Beschlussbuch zur Behandlung dieser Planung.		
4.		Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 06.11.2020)		
4.1.		<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von diesen Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt: Das Vorhabensgebiet grenzt im Norden und im Osten an das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze VB PgS 5/2 (Pegmatitsand südwestlich Mantel) der Planungsregion 6, Oberpfalz Nord. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verknappung heimischer mineralischer Rohstoffe (insbesondere Sand) durch massiven Flächendruck, bei gleichzeitig steigendem Bedarf, muss hier weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie jedoch erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281 1800-4751) oder an Frau Anja Gebhardt (Referat 105, Tel. 09281 1800-4757).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall. Das Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung der Regierung der Oberpfalz und das Bergamt Nordbayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	Die notwendigen externen Ausgleichsflächen sind in der Gemarkung Mellersricht vorgesehen. Das das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze ist davon nicht berührt.	Kenntnisnahme
5.		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30.10.2020)		
5.1.		Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6.		Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 42 Bauamt (Recht) (Schreiben vom 09.12.2020)		
6.1.		<p>Aus Sicht des Sachgebietes 42 bestehen folgende Anmerkungen;</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan in der derzeitigen Fassung nicht die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt, da Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen und öffentlichen Verkehrsflächen fehlen. Freistellungsverfahren sind daher im Geltungsbereich der 1; Änderung nicht möglich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2.		Die unter 2. getroffenen Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht ausreichend und auch nicht hinreichend konkret (Lage darf „leicht“ variieren).	Die Abweichungsmöglichkeit wird konkretisiert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
6.3.		Zudem widerspricht diese Festsetzung der textlichen Festsetzung 1(5), da die dort zugelassenen Nebenanlagen sodann gar kein Baufenster hätten bzw. brauchten. Dies gilt auch hinsichtlich textlicher Festsetzung 3. Auch das ist rechtlich nicht möglich.	Die Festsetzung 2 widerspricht nicht der Festsetzung 1.5. In Festsetzung 2 wird definiert, wo Bauwerke und Wirtschaftswege verortet sind. Weiterhin wird die Möglichkeit zusätzlicher Nebenanlagen gemäß Festsetzung 1.5 sowie zusätzlicher Versiegelungen zugelassen. In Festsetzung 1.5 hingegen wird die Größe dieser zusätzlichen Nebenanlagen definiert (max. 500 m ²) Wo Nebenanlagen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sind, ist hingegen in Festsetzung 3 geregelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.4.		2. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird vorliegend „Biogas-Vergärungsanlage“ festgelegt. Dies widerspricht § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO, da eine derartige Nutzung in der dortigen abschließenden Aufzählung nicht aufgeführt ist (s.A. EZBK, § 1 Abs. 3, Rn. 37).	In einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a erlassenen Verordnung gebunden. Die Festsetzung einer Baugebietes nach BauNVO ist somit nicht notwendig.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.5.		3. Wie ist textliche Festsetzung 2 Absatz 2 zu verstehen? Ist die festgesetzte GRZ von 0,8 somit gleichzusetzen mit der GRZ II?	Es ist eine allgemeine GRZ mit 0,8 festgesetzt. Somit darf 80 % des Geltungsbereiches der Änderung versiegelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.6.		4. Textliche Festsetzung 3 ist widersprüchlich und zu überarbeiten bzw. ersatzlos zu streichen. Zum einen wird den dort zugelassenen Nebenanlagen gar kein Baufenster eingeräumt (siehe Punkt 1), zum anderen wäre gemäß der Formulierung unter anderem auch eine Überbauung der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen möglich.	Baufenster sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht notwendig. Allerdings werden die Festsetzungen dahingehend ergänzt, dass auch die festgesetz-	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			te Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Bebauungen freizuhalten ist.	
6.7.		Auch wird die Errichtung von Nebengebäuden nicht auf den Geltungsbereich, sondern auf das gesamte Baugrundstück bezogen. Dies ist hier ebenfalls nicht möglich, da der Geltungsbereich der 1. Änderung nicht dem Grenzverlauf des Baugrundstückes entspricht. Siehe auch Festsetzung 6.3.	Die Festsetzung in einem B-Plan kann sich immer nur auf den jeweiligen Geltungsbereich beziehen. Somit bezieht sich die Festsetzung auf das Baugrundstück innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung. Um dies klarzustellen wird die Festsetzung jedoch redaktionell ergänzt. Mit Festsetzung 6.3 war vom LRA die Nummer 6.3 der Begründung gemeint.	Der Anregung wird nicht gefolgt
6.8.		5. Textliche Festsetzung 2 und 6.2 stimmen nicht überein	Die Punkte 6.2 und 6.3 der Begründung werden überarbeitet.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
7.		Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 41 Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 04.11.2020)		
7.1.		Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Deponie Kalkhäusl“ der Gemeinde Weiherhammer ist die künftige Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem seinerzeitigen Bauabschnitt „D“. Dieser Bereich war bisher für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Im nun aktuell vorliegenden BPlan-Entwurf ist für die Unterbringung der o.g. Vergärungsanlage auch eine Vergrößerung des Bauabschnitts „D“ in östlicher Richtung vorgesehen. Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Für die geplante Vergärungsanlage mit ihren einzelnen Betriebskomponenten (z.B. Vergärung, BHKW, Trocknungsanlage, Kompostierfläche) ist allerdings ein umfangreiches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8.		Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 44 Technische Sachbearbeitung (Schreiben vom 11.11.2020)		
8.1.		Zeichnerische Festsetzungen In den zeichnerischen Festsetzungen sollten folgende Kennzeichnungen / Korrekturen mit aufgenommen werden: Exakte maßliche Fixierung der Grenze des nicht bebaubaren Bereichs gegenüber der Grundstücksgrenze. Maßliche Fixierung der baulichen Anlagen und Gebäude gegenüber der Grundstücksgrenze. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen von Seiten des Sachgebietes 44 - Bauordnung	Die Bemaßungen werden in der Planzeichnung zur Offenlage ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		keine weiteren Einwände.		
9.		Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 45 Bodenschutz, staatliches Abfallrecht (Schreiben vom 30.10.2020)		
9.1.		<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen zu dem o.g. Bebauungsplan wird auf Seite 4 auf folgendes hingewiesen: Falls im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigung (ungewöhnliche Färbung und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.a.) entdeckt werden oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, so ist unverzüglich das Landratsamt, Sachgebiet 36 Bodenschutz und staatliches Abfallrecht, zu informieren. Weitere Maßnahmen sind in fachlicher Hinsicht mit dem Wasserrechtsamt Weiden abzustimmen.</p> <p>Der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass das Sachgebiet 36 - Bodenschutz und staatliches Abfallrecht, seit dem 01.06.2020 der Abteilung 4 zugeordnet wurde und seither unter der Bezeichnung Sachgebiet 45 Bodenschutz, staatliches Abfallrecht geführt wird.</p> <p>Ansonsten gehen wir davon aus, dass ggf. noch notwendige Hinweise oder Anregungen durch die abfallrechtlich hier zuständige Regierung der Oberpfalz erfolgen werden.</p>	Die Hinweise werden entsprechend den aktuellen Zuständigkeiten geändert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>
10.		Landratsamt Neustadt an der Waldnaab; Sachgebiet 41 (Naturschutz, Landschaftspflege) (Schreiben vom 05.01.2021)		
10.1.		<p>Bestätigung mit Antwort-email vom 05.01.2021 „Das ist oK für mich. Mit freundlichem Gruß Evelyn Babl)</p> <p>Von: Anke Uhlig [mailto:uhlig@bhmp.de] Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2020 11:22 An: Babl Evelyn Betreff: Änderung B-Plan Deponie Kalkhäusl -> Stellungnahme i.R. der frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Guten Tag Frau Babl, vielen Dank für das Telefonat, in dem Sie folgende Hinweise zur Ergänzung des Umweltberichtes zum o.g. B-Plans im weiteren Bauleitplanverfahren gegeben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbildung ergänzen, in der die Flächen der tabellarischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zugeordnet werden - konkrete Angaben zu den vorgesehenen Ausgleichsflächen und –maßnahmen machen - Aussagen zu Geruchsemissionen auf Basis einer fachgutachterlichen Prognose ergänzen <p>Angesichts der derzeitigen eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten sowohl bei Ihnen als auch in der Gemeindeverwaltung Weiherhammer würde ich diese kurze email-Zusammenfassung unseres Telefonats gern als Stellungnahme i.R. der frühzeitigen Beteiligung ansehen und in der Abwägung berücksichtigen. Bitte bestätigen Sie diese vorgeschlagene Vorgehensweise mit einer kurzen Rückmail.</p> <p>Velen Dank!</p>	<p>In einem noch zu erstellenden Fachgutachten werden Aussagen zu den zu den zu erwartenden Emissionen (Geruch, Ammoniak) und ggf. erforderlichen betrieblichen Maßnahmen getroffen.</p> <p>Dies erfolgt jedoch regulär erst im Zuge des nachfolgenden BimSchG-Antrages</p> <p>Der Umweltbericht wird um die sonstigen geforderten Angaben ergänzt.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>
11.		Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 11.11.2020)		

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.1.		<p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs-oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3Abs.1 S.1 BayLplG</p> <p>Der geplante Solarpark liegt gem. B IV 2.1.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan Oberpfalz-Nord im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen pgS 5/2 „südwestlich Mantel“. Das Vorbehaltsgebiet dient dazu, den mittel- und langfristigen Rohstoffbedarf zu decken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb soll darin gem. B IV 2.1.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Die Lage im Bereich des Vorbehaltsgebietes ist im Zuge der Abwägung aufzugreifen und daher in B 3.1 der Begründung des Bebauungsplans zu ergänzen. Im Hinblick auf die Gewichtung des Belanges der Rohstoffsicherung und -gewinnung soll den Stellungnahmen der rohstoffgeologischen Fachstellen (u.a. Bergamt Nordbayern, Referat Rohstoffgeologie im Landesamt für Umwelt) besondere Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken und Industrie vor allem in [...] Weiherhammer verstärkt genutzt werden.</p>	<p>Die Begründung wird um Angaben zum Vorbehaltsgebiet und die begründete Abwägung zur geplanten Realisierung einer Bioabfallvergärungsanlage ergänzt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u></p>
12.		<p>Regierung der Oberpfalz Gemeinde Weiherhammer (Schreiben vom 20.11.2020)</p>		
12.1.		<p>Bewertungsmaßstab für die vorliegende Planung stellen in landesplanerischer Hinsicht insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Kapitels 6 „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2020 (LEP) dar:</p> <p>6 Energieversorgung</p> <p>6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur</p> <p>6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung</p> <p>(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher. <p>6.2 Erneuerbare Energien</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>6.2.5 Bioenergie</p> <p>(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden</p> <p>Durch die Errichtung Bioabfall-Vergärungsanlage wird den genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen. Von Seiten der höheren Landesplanungsbehörde bestehen damit keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegende Planung. Gemäß Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord liegt die geplante</p>	<p>Der Regionale Planungsverband sieht in seiner Stellungnahme eine Vereinbarkeit der geplanten Bioabfallvergärungsanlage im Deponiebereich angrenzend an das Vorbehaltsgebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Anlage im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen pgS 5/2 „südwestlich Mantel“ (vgl. B IV 2.1.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan Oberpfalz-Nord). Nach B IV 2.1.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll an dieser Stelle den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit dem Vorbehaltsgebiet hergestellt werden kann, obliegt der Beurteilung des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord als entsprechendem Normgeber sowie der für Sicherung und Abbau von Bodenschätzen zuständigen Fachstellen.		
13.		Regierung der Oberfranken, Bergamt Nordbayern Gemeinde Weiherhammer (Schreiben vom 20.11.2020)		
13.1.		Unter Punkt 3 (Hinweise) -Verlegung von Kabeltrassen wurde auf den alten untertägigen Bergbau hingewiesen. Auszüge aus dem Grubenbild wurden im Mai diesen Jahres an die Firma SM-Energy GmbH, Carl-Zeiss-Str. 4, 95666 Mitterteich übersandt. Bezüglich der Standsicherheit der Anlage ist die für die Deponie zuständige Behörde zu hören.	Der Hinweis betrifft das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
13.2.		Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Anschluss an das Planvorhaben die im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsfläche für Pegmatitsand PG 05/2 befindet. Ein uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Auch können bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen wie Staub, Erschütterungen etc. nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies ist vom Betreiber der Anlage zu dulden.	Die Hinweise werden um die Verpflichtung zur Duldung von ggf. auftretenden Auswirkungen eines zukünftigen Abbaus in der angrenzenden derzeitigen Vorbehaltsfläche ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>
14.		Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 11.11.2020)		
14.1.		Gegen den vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung vom 22.10.2020 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen. Nachfolgender Hinweis ist zu beachten: Bzgl. Der Lage eventueller Ausgleichsflächen liegen keine Unterlagen vor. Diese sind im Rahmen der weiteren Planung nachzureichen, sofern sich diese im Nahbereich deiner vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach betreuten Bundes-, Staats- oder Kreisstraße befinden. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.	Angaben zur vorgesehenen externen Ausgleichsfläche werden bis zur Offenlage ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>
15.		Deutsche Telekom Technik GMBH (Schreiben vom 10.11.2020)		
15.1.		Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG –hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die oben genannte Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir, uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
16.		TenneT Bauleitplanung (Schreiben vom 23.11.2020)		

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.1.		Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Verfahren hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt. Da noch nicht alle Ausgleichsmaßnahmen bekannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahme feststeht. Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
17.		Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 02.12.2020)		
17.1.		Mit E-Mail vom 29.10.2020 beteiligen Sie uns zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Deponie Kalkhäusl“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den bisher un bebauten Abschnitt D des Solarparks, sowie zusätzliche Flächen östlich davon. Die 1. Änderung sieht vor, eine Bebauung der o.g. Fläche mit einer Bioabfall-Vergärungsanlage zu ermöglichen. Als bauliche Anlagen werden genannt: Blockheizkraftwerk, Werkstatt, Lager, Leitwarte, Sozialräume, Halle zur Trocknung und Substrataufbereitung, Annahmehalle, Substratlager, Fermenter, Gärrestelager sowie Kompostier- und Lagerflächen. Zur 1. Änderung des Bebauungsplans nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
17.2.		1. Lage auf dem Deponiegelände Der Geltungsbereich liegt überwiegend auf Flächen der ehemaligen Landkreisdeponie „Kalkhäusl“. Der Deponiekörper selbst wird jedoch nicht überplant, dieser liegt weiter westlich. Insofern befindet sich im Planungsbereich nach unserem Kenntnisstand keine Deponieabdichtung. In den übermittelten Unterlagen (z.B. Umweltbericht) wird angegeben, dass die Risiken für Boden und Wasser aufgrund des „abgedichteten Deponiegeländes“ gering wären, was so nicht nachvollziehbar ist. Wir vermuten, dass dies fälschlicherweise einfach aus dem vorherigen Bebauungsplan für den Solarpark übernommen wurde, da z.B. auch unter Nr. 4.1 des Umweltberichts noch von einer „Aufstellung von PV-Modulen“ die Rede ist. Der Umweltbericht ist aus unserer Sicht dementsprechend im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu überarbeiten. Im Allgemeinen darf die sachgerechte Nachsorge der Deponie und die Funktionsfähigkeit der Deponieeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Wir weisen hierzu auch auf die notwendige Beteiligung der Regierung der Oberpfalz bzw. des Landesamtes für Umwelt im Bauleitplanverfahren hin.	Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage redaktionell überarbeitet.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt..</u>
17.3.		2. Öffentliche Wasserversorgung Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
17.4.		3. Entwässerung Anfallendes Schmutzwasser (z.B. Sanitärbereich) ist der Kläranlage Weiherhammer zuzuführen. Für den Betrieb der Bioabfallvergärung ist zu prüfen, ob Abwasser abgeleitet wird und ob im Zusammenhang damit eine wasserrechtliche Genehmigung in Verbindung mit Anhang 23 AbwV – Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen erforderlich wird (siehe hierzu auch Biogashandbuch Bayern, Kapitel 2.2.4.10.1.2 und 2.2.4.10.1.3.). Kapitel 2.2.4 - Wasserwirtschaft des „Biogashandbuch Bayern“ ist zu beachten. Zum Umgang mit Niederschlagswasser werden dort grundsätzliche Hinweise gegeben, die zu beachten sind und die wir nachfolgend auszugsweise anführen: Bei Biogasanlagen gibt es unterschiedliche Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfallen kann.	Für die vorgesehene Abwasserentsorgung wurde vom Vorhabenträger eine Entwässerungsplanung vorgelegt und bereits mit der Fachbehörde abgestimmt.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Belastung des Niederschlagswassers: Abhängig von der Verschmutzung der Flächen ist das Niederschlagswasser unterschiedlich belastet. Niederschlagswasser von Dachflächen von Gebäuden und Anlagenteilen ist in der Regel gering belastet, Niederschlagswasser von Parkplätzen, Zufahrts- und Gehwegen wird meist gering bis mittel belastet sein. Im Bereich der Biogasanlage mit den vorhandenen Fahrwegen und Hofflächen, Aufgabe- und Entnahmebereichen für Substrate bzw. Gärreste, Abfüll- und Umschlagflächen für Kraftstoffe, Silagesickersäfte oder Gärreste sowie den Substratlagern (meist Fahrsilos) muss mit stark belastetem Niederschlagswasser gerechnet werden.</p> <p>Behandlung und Entsorgung des Niederschlagswassers: Für die Niederschlagswasserbeseitigung bei Biogasanlagen ist ein Konzept vorzulegen. Im Rahmen der Entwässerungsplanung von Dachflächen, Parkplätzen, Zufahrts- und Gehwegen ist anhand Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu entscheiden, inwieweit eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Untergrund bzw. in ein Oberflächengewässer notwendig ist. Zusätzlich ist ggfs. eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselung der Einleitungsmengen vorzusehen. Das stark belastete Niederschlagswasser der Fahrwege und Hofflächen ist gesondert zu sammeln und einer Behandlung zuzuführen. Da für die Behandlung von stark belastetem Niederschlagswasser von diesen Flächen bisher keine allgemein gültigen Beurteilungsgrundlagen existieren, sind Voruntersuchungen bzw. ist ein Probebetrieb zu empfehlen. In jedem Fall sollte eine zweistufige Behandlung mit vorgeschalteter Sedimentationsstufe zur Feststoffabtrennung und nachgeschalteter biologischer Behandlung (z.B. in einem bewachsenen Bodenfilter) vor einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder vor einer Versickerung erfolgen. Das stark belastete Niederschlagswasser aus dem direkten Bereich der Biogasanlage muss entsprechend der Kapitel 2.2.4.1 für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Fahrsilos) und Anlagen zum Abfüllen von Silagesickersäften, Kapitel 2.2.4.2 Anlagen zum Abfüllen von Wirtschaftsdünger, Kapitel 2.2.4.5.1 Anlagen zum Abfüllen von W2-Gärsubstraten, Kapitel 2.2.4.3/2.2.4.5.2 Anlagen zum Herstellen von Biogas (z.B. Aufgabe- und Abfüllbereiche der Fermenter), Kapitel 2.2.4.4/2.2.4.5.3 Anlagen zum Abfüllen von Gärresten und Kapitel 2.2.4.8 Anlagen zum Abfüllen von Heizöl in die Biogasanlage entwässert werden.</p> <p>Rechtliche Grundlagen: Gesammeltes Niederschlagswasser fällt gemäß § 54 WHG unter den Abwasserbegriff. Insofern gelten auch hier die rechtlichen Grundlagen in Kapitel 2.2.4.10.1.2. Unter bestimmten Voraussetzungen kann entsprechend NWFreiV bzw. § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 BayWG eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser vorliegen. Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit sind insbesondere, dass Niederschlagswasser nicht in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist.</p>		
17.5.	4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<p>Die Anlage ist so zu betreiben, dass es zu keiner Verunreinigung des Grundwassers kommen kann. Alle Anlagen und Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind dicht und wasserundurchlässig herzustellen. Der Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ wird zuständigkeitshalber von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Neustadt/WN beurteilt. Betriebsstörungen die zum Austreten von wassergefährdenden Stoffen führen, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt/WN anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren und die Betriebsphase. Für die vorgesehene Abwasserentsorgung wurde vom Vorhabenträger eine Entwässerungsplanung vorgelegt und bereits mit der</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Fachbehörde abgestimmt.	
17.6.		5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Auch ausgewiesene wassersensible Bereiche werden nicht tangiert.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
17.7.		6. Altlasten Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Neustadt/Waldnaab wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Neustadt/Waldnaab und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um ggf. das weitere Vorgehen zu bestimmen. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.	Die Hinweise betreffen die Bau- und Betriebsphase.	Kenntnisnahme
17.8.		7. Vorsorgender Bodenschutz Nachstehende Hinweise zum Bodenschutz bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. <input type="checkbox"/> Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. <input type="checkbox"/> Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wiedereingesetzt werden. <input type="checkbox"/> Ggf. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. <input type="checkbox"/> Der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. <input type="checkbox"/> Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.	Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden in die Hinweise zum B-Plan integriert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehendgefolgt.</u>
17.9.		Zusammenfassend bestehen unter Beachtung unserer oben genannten Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Kalkhäusl“. Das Landratsamt Neustadt/Waldnaab, die Regierung der Oberpfalz (Hr. Käsbauer) und das Landesamt für Umwelt (Fr. Döhling) erhalten	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
18.		Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (Schreiben vom 17.11.2020)		
18.1.		Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe ist von o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. Es liegen derzeit auch keine eigenen Planungen vor, die mit der vorgesehenen Maßnahme kollidieren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Gemeinde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19.	Markt Mantel (Schreiben vom 03.12.2020)			
19.1.		Der Markt Mantel erhebt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
20.	Stadt Grafenwöhr (Schreiben vom 30.11.2020)			
20.1.		Der Stadtrat von Grafenwöhr hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 von der Planung Kenntnis genommen und hat keine Anregungen oder Einwände hierzu.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich folgende Änderungen:

Begründung

- Umweltbericht: Ergänzung der vorgesehenen externen Ausgleichsfläche Gemarkung Mellersricht, Erläuterungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, redaktionelle Überarbeitung
- Hinweise: redaktionelle Ergänzungen und Aktualisierungen

Zeichnerischer Teil

- Ergänzung von Bemaßungen

Textliche Festsetzungen

- Klarstellung von Widersprüchen zur Bebaubarkeit (überbaubare Grundstücksfläche, GRZ, Nebenanlagen etc.)